

# RS Vwgh 1993/8/5 93/14/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1993

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §89;

## Rechtssatz

Tritt eine GmbH in das Stadium der Liquidation, werden die Geschäftsführer zu Liquidatoren, wenn nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Gesellschafterbeschuß andere Personen bestellt wurden. Rechte und Pflichten der Liquidatoren entsprechen jenen der Geschäftsführer. Die Pflichten eines Geschäftsführers gemäß § 9 und § 80 BAO dauern daher auch nach Verwirklichung des Auflösungstatbestandes selbst dann fort, wenn ein Fortsetzungsbeschuß von den Gesellschaftern nicht gefaßt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140074.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)